



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**Lieferbedingungen**“) sind Bestandteil aller unserer Verkaufs- und Lieferverträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Kunde**“). Der Kunde erklärt sich durch Erteilung des Auftrags, spätestens jedoch mit Empfang unserer Ware oder sonstigen Leistungen, mit der ausschließlichen Geltung dieser Lieferbedingungen – auch für etwaige Folgegeschäfte – einverstanden.
- 1.2 Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Lieferbedingungen und/oder unserer Auftragsbestätigung abweichen oder sie ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unserer dazu vertretungsberechtigten Mitarbeiter.
- 1.3 Die Geltung abweichender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preise

- 2.1 Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in EURO einschließlich Verpackung zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 2.2 Auslieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen frachtfrei am Empfangsort des Kunden, sofern der Nettorechnungsbetrag € 100,-- überschreitet. Bei Aufträgen unter dieser Wertgrenze können die Versandkosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Kleinaufträgen dieser Art behalten wir uns im Übrigen die Auslieferung per Nachnahme vor.
- 2.3 Der Preis bestimmt sich nach der jeweils geltenden Preisliste zum Zeitpunkt der Auslieferung, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist.

3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Jede Rechnung von uns wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 3.3 Wird uns nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

- 3.4 Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur direkt an uns geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen offen, so gelten Zahlungen des Kunden als auf die jeweils ältesten Forderungen nebst Zinsen und Kosten geleistet, auch wenn der Kunde bei der Zahlung ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 3.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vertraglich als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde uns alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.
- 4.2 Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 4.3 Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb des Verzuges – die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden den Kunden vom Eintritt der Behinderung in angemessener Weise unterrichten. Ist das Ende der Behinderung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren und unvermeidbaren und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Umstände gleich, wie Streik, Arbeitskämpfe, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Schäden an Anlagen oder Einrichtungen, Epidemien, Pandemien, Blockade, Sabotage, Ein- und Ausfuhrverbote, Sanktionen, Verkehrssperren, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, unabhängig davon, ob sie bei uns oder einem unserer Vor- oder Unterlieferanten eintreten.

- 4.5 Verzögern sich unsere Lieferungen, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Einen etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschaden kann der Kunde nur in den Grenzen der Ziffer 10 dieser Lieferbedingungen verlangen.
- 4.6 Teillieferungen sind aus begründetem Anlass zulässig, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die gelieferte Ware auf

Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand, Gefahrtragung

- 5.1 Soweit vom Kunden keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 5.2 Die Gefahr geht (i) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe der Ware an den von uns beauftragten Frachtführer, (ii) im Fall der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an den Kunden, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Ware durch den Kunden oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware auf den Kunden über.

Die Eindeckung einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden. Die Wahl des Versandweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwerteten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1.
- 6.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, veräußern, verarbeiten oder mit anderen Sachen verbinden oder sonst einbauen (nachstehend auch kurz „**Weiterveräußerung**“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so ist er verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

- 6.4 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 6.5 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt.
- 6.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in der Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
- 6.7 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Darüber hinaus ist der Kunde im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist.
- 6.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.11 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- 6.12 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung an uns in Verzug und treten wir vom Vertrag zurück, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Kunde uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltswaren gewähren und diese herausgeben.

- 6.13 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Marken und Werbung

Der Kunde darf keine Handlungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, die Marken oder andere von uns im Zusammenhang mit den gelieferten Waren verwendete gewerbliche Schutzrechte von uns gefährden können. Insbesondere dürfen Marken und/oder sonstige unterscheidungskräftige Merkmale, die entweder Teil der Waren, auf ihnen aufgedruckt oder ihnen in sonstiger Weise beigelegt sind, weder verdeckt noch verändert, entfernt oder ergänzt werden.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei – mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen – während der Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende der Geschäftsbeziehung geheim zu halten. Geschäftsgeheimnisse umfassen insbesondere sämtliche zur Verfügung gestellte oder anderweitig in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, die in dieser Art nicht allgemein bekannt sind, wie beispielsweise Kundenlisten, Preislisten, Zeichnungen, Prozessanweisungen, Formeln, Rezepte und Erfindungen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenden Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenden Partei von Dritten rechtmäßig und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder werden, oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte offenbart werden müssen (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regierungsbehörden oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater).
- 8.2 Die dem Kunden von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen bleiben unser unveräußerliches Eigentum und dürfen ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung mit uns verwendet werden. Sofern dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung rechtmäßig Geschäftsgeheimnisse von uns zur Verfügung gestellt werden oder er Kenntnis davon erlangt, hat der Kunde diese Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen einzusetzen, die die Wahrung der Vertraulichkeit gewährleisten.
- 8.3 Ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Kunde in der Außendarstellung nicht auf die zu uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

9. Mängelrüge, Rechte des Kunden wegen Mängeln

- 9.1 Die Ware weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Ware. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere

Beschaffenheit der Ware zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu kontrollieren, auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren. Offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe der Bestelldaten sowie, soweit möglich, unter Beifügung eines Ausfallmusters, anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgemäße Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Transportschäden sind dem Spediteur hinreichend deutlich anzuzeigen.
- 9.3 Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, so ist der Kunde uns zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, z.B. Fahrt-, Transport oder Untersuchungskosten, verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde es nicht zu vertreten hat, dass er die Mängelrüge erhoben hat, obwohl er dazu nicht berechtigt war. Der Kunde hat die unberechtigte Erhebung der Mängelrüge zu vertreten, wenn er erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Mängelrüge unberechtigt war. Bei berechtigter Mängelrüge werden wir dem Kunden die verauslagten Transportkosten erstatten.
- 9.4 Ist die Mängelrüge berechtigt, so leisten wir für nachweisliche Material- oder Fertigungsmängel in der Weise unentgeltlich Gewähr, dass wir schadhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder durch neue ersetzen (nachfolgend „**Nacherfüllung**“).
- 9.5 Der Kunde wird uns die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Von uns ersetzte Waren sind uns auf unser Verlangen zurückzugewähren.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder haben wir sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 9.7 Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen (i) bei natürlicher Abnutzung oder (ii) wenn Schäden an der Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund Nichtbeachtung der von uns festgesetzten Anwendungshinweise, Vornahme von Veränderungen irgendwelcher Art an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von uns autorisierten Personen oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung.

10. Haftung

Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

- (a) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wir haften nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- (b) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall

weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

11. Retouren

Vorbehaltlich der Rechte des Käufers wegen Mängeln gemäß Ziffer 9 dieser Lieferbedingungen behalten wir uns vor, Retouren nur nach telefonischer oder schriftlicher Ankündigung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Reklamations- und Retourenregelungen anzunehmen. Diese sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf Monate beginnend mit der Ablieferung der Ware beim Kunden. Die Verjährungsbestimmungen des § 445b BGB bleiben für Rückgriffsansprüche unberührt, bei denen der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen

- (a) für die Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
- (b) wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben;
- (c) für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (d) für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schäden, die von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
- (e) für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängeln der Ware; sowie
- (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, des Arzneimittelgesetzes oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

13. Produkthaftung

Veräußert der Kunde die Ware, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Der Kunde darf die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechte nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

14.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

- 14.3 Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht berührt.
- 14.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstätte, für die Zahlung Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.5 Diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Berlin-Chemie AG, Oktober 2021